

31. 1. Ist das mit einer Mutung begehrte Feld gegen spätere Mutungen geschlossen, wenn infolge Unrichtigkeiten in der dem Situationsriß zugrunde gelegten amtlichen Katasterkarte das auf dem Situationsriße angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt?

Preuß. Allg. Bergges. §§ 19, 27.

2. Nachträgliche Berichtigung des Situationsriffes. Rückwirkende Kraft?

V. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1904 i. S. Schutzbohrergemeinschaft der vereinigten Kalilwerke (Bekl.) w. Pr. (Rl.). Rep. V. 364/03.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Für die Revision handelt es sich nur um folgendes.

Bei Erörterung des eventuellen Klagegrundes, nämlich der Behauptung, daß der Fundpunkt von Johanna IV. nicht innerhalb des Feldes der beklagischen Mutung — bei gesetzmäßiger Streckung des letzteren — belegen sei, hat sich herausgestellt, daß die in dem Situationsriß für diese Mutung angegebenen Maße infolge Unrichtigkeiten in der zugrunde gelegten Katasterkarte mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, und daß, wenn danach der Situationsriß berichtigt wird, die Ausdehnung des Feldes nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften (§ 27 A.B.G.) entspricht, vielmehr über das danach zulässige Höchstmaß (2189000 Quadratmeter) hinausgeht. Hieraus zieht nun der Berufungsrichter unter Anwendung der §§ 17 und 19 A.B.G. die rechtliche Schlussfolgerung, daß die, wenn auch an sich nicht ungünstige, Mutung der Beklagten nicht die Wirkung hatte, das in dem Situationsriße angegebene Feld gegen die Mutungen Dritter zu schließen, weil es eben an der Voraussetzung der im § 19 Abs. 2 a. a. D. angeordneten Feldesperrung, nämlich einem „gesetzlich begehrten Felde“, fehlt. Dieser Rechtsanwendung, die auch mit der Rechtsprechung des früheren preussischen Obertribunals,

vgl. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 20 S. 108,

mit der Praxis der Bergbehörden,

vgl. a. a. D. Bd. 17 S. 111,

und den Meinungen der Bergrechtslehrer,

vgl. die Kommentare von Brassert, Anm. 3 zu § 19, Anm. 7d zu § 27; Klostermann-Fürst, Anm. 2 zu § 19; Arndt, Anm. 2 zu § 14,

im Einklang steht, war zuzustimmen. Es muß insbesondere dem Berufsrichter darin beigetreten werden, daß von dem der Feldesstreckung anhaftenden Fehler jeder Teil des begehrten Feldes betroffen wird, und daß eine Reduzierung des Feldes auf die gesetzliche Größe (nach dem mutmaßlichen Willen des Muters mit Einschluß des Konkurrenzbohrlochs des Klägers), wie sie in dem seitens der Beklagten beigebrachten Gutachten des Kartischeiders S. versucht wird, im gegenwärtigen Rechtsstreit ausgeschlossen ist; wie auch der Versuch der Beklagten, im Laufe dieses Rechtsstreits bei der Bergbehörde eine Abänderung des angefochtenen Verleihungsbeschlusses durch Aufnahme einer veränderten Feldesbegrenzung zu erlangen, scheitern mußte und gescheitert ist.

Keinenfalls könnte einer nachträglichen Berichtigung des begehrten Feldes gegenüber einer inzwischen rechtmäßig eingelegten Mutung rückwirkende Kraft beigemessen werden.

Unerheblich ist, wie der Berufsrichter mit Recht annimmt, ob die ungesetzliche Feldesstreckung der Beklagten, weil sie auf der Katasterkarte, also auf amtlichem Material, beruhte, entschuldbar ist, oder nicht. Entscheidend ist allein, daß in Wirklichkeit ein die gesetzliche Größe überschreitendes Feld begehrt wurde. War aber wegen dieses Fehlers das mit der Mutung der Beklagten begehrte Feld gegen Mutungen Dritter nicht geschlossen, so ist die Mutung des Klägers als im Bergfreien erfolgt anzusehen, so daß ihr die ältere Mutung der Beklagten nicht entgegensteht.

Hiernach konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie stellt als die zu entscheidende Rechtsfrage auf: ob für die Beurteilung der Feldesstreckung im Sinne der §§ 26, 27 A.B.G. das zur Zeit der Mutung und Verleihung vorhandene amtliche Kartenmaterial, oder erst später beschafftes neues Kartenmaterial entscheidend sei, und will im Interesse der Stabilität des Bergbaues die Frage im ersteren Sinne beantwortet wissen. Denn die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne würde eine Unsicherheit für unabsehbare Zeit ergeben, da mit dem Fortschreiten der Landestriangulation und der Verbesserung der Meßapparate in absehbarer Zeit sehr wohl auch die Unrichtigkeit der

neueren Messungen sich ergeben könnte. Die hier für die Stabilität des Bergbaues ausgesprochene Befürchtung ist grundlos und kann daher auch nicht zur Auslegung des Gesetzes dienen. Die Grundlosigkeit der Befürchtung ergibt sich aus § 35 A.B.G., wonach die nach Beendigung des Verleihungsverfahrens erfolgte Verleihung nur binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der ausgefertigten Verleihungsbekunde durch Klage des angeblichen Besserberechtigten gegen den Bergwerksbesitzer angefochten werden kann. Nach diesem Zeitpunkte ist das verliehene Bergwerkseigentum jeder Anfechtung, also auch einer Anfechtung wegen Überschreitung der gesetzlichen Felsbesgröße entzogen. Hier aber handelt es sich überhaupt noch nicht um Anfechtung verliehenen Bergwerkseigentums, sondern um Verfolgung des im Verleihungsverfahren erhobenen Einspruchs im Rechtswege.“